

13.10.95

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Viertes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (4. SGB V-Änderungsgesetz - 4. SGB V-ÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 62. Sitzung am 13. Oktober 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß) - Drucksache 13/2589 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(4. SGB V-Änderungsgesetz - 4. SGB V-ÄndG)
- Drucksache 13/1826 -*)**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

*)Der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/2446 wurde aufgrund der Beschlußempfehlung in Drucksache 13/2589 für erledigt erklärt.

Fristablauf: 03.11.95
Initiativgesetz des Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (4. SGB V-Änderungsgesetz - 4. SGB V-ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 a wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich zu den nach Satz 1 zu vereinbarenden Veränderungen der Gesamtvergütungen werden die Gesamtvergütungen der Vertragsärzte des Jahres 1995 um einen Betrag erhöht, der 1,71 vom Hundert der Ausgaben der Krankenkassen für ambulante ärztliche Behandlung im Jahre 1993 entspricht; § 72 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.“

b) In Absatz 3 b wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„In den Jahren 1993 und 1994 sind die nach Absatz 3 a Satz 1 erhöhten Vergütungsvolumina jeweils um weitere 3 vom Hundert, im Jahre 1995 die Vergütungsvolumina der Ärzte um weitere 4 vom Hundert zu erhöhen; § 72 Abs. 1 Satz 2 gilt für die Erhöhung im Jahre 1995 nicht.“

c) In Absatz 4 a wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Einsparungen, die durch Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven bei den Laborleistungen, insbesondere auf Grund der Maßnahmen nach § 87 Abs. 2 b, erzielt werden, und der nach Absatz 3 a Satz 8 zusätzlich zu entrichtende Betrag sind zur Verbesserung der hausärztlichen Vergütung zu verwenden; im Verteilungsmaßstab nach Absatz 4 ist sicherzustellen, daß eine Ausweitung der Zahl der abgerechneten Leistungen keine Auswirkung auf den Punktwert der hausärztlichen Grundvergütung nach § 87 Abs. 2 a hat.“

2. Dem § 87 Abs. 2 a wird folgender Satz angefügt:

„Die Vertragspartner der Bundesmantelverträge stellen sicher, daß der nach § 85 Abs. 3 a Satz 8 zusätzlich zu entrichtende Betrag mit Wirkung vom 1. Januar 1995 für eine entsprechende Erhöhung der Punktzahl für die hausärztliche Grundvergütung im Rahmen des einheitlichen Bewertungsmaßstabes verwendet wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

03.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Viertes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(4. SGB V-Änderungsgesetz - 4. SGB V-ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Oktober 1995 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.